



# Amtsblatt

Nr. 1/2011 vom 13. Januar 2011 –19. Jahrgang

#### Inhaltsverzeichnis:

Teil I:(Seite)Bekanntmachungen2Sitzung des Rates am 18.01.20113Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die<br/>Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. März 20065Öffentliche Zustellung

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.velbert.de

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters

Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro

(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister

Verantwortlich: Stabsstelle Kommunikation, Hans-Joachim

Blißenbach,

Thomasstraße 1, 42551 Velbert,

Telefon: 02051/262207

\_\_\_\_\_

# Der Bürgermeister

Velbert, den 13.01.2011

# EINLADUNG

# zur Sondersitzung des Rates der Stadt Velbert

am Dienstag, dem 18.01.2011.

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

# Tagesordnung:

#### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Schulentwicklungsplanung
  - Errichtung einer 2. Städtischen Gesamtschule in Velbert Vorlage 15/2011
- 1.1 Schulentwicklungsplanung
  - Auslaufende Auflösung der Städtischen Gemeinschaftshauptschule Hardenbergschule -

Vorlage 15/2011 1. Ergänzung

- 1.2 Schulentwicklungsplanung
  - Auslaufende Auflösung der Städtischen Realschule Heinrich-Kölver-Schule -

Vorlage 15/2011 2. Ergänzung

- 1.3 Schulentwicklungsplanung
  - Reduzierung der Zügigkeit der Gesamtschule Velbert-Mitte Vorlage 15/2011 3. Ergänzung

#### Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind dann für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter der Internetadresse <a href="http://www.velbert.de">http://www.velbert.de</a> und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

gez. Freitag Bürgermeister:

# ------

# Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. März 2006

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende Satzung zur 2..Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. März 2006 beschlossen:

# Der § 19 der Satzung für die

Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07. März 2006 erhält folgende Fassung:

# § 19 Gemeinsame Durchführung mit allgemeinen Wahlen

- (1) 1Sollte der Bürgerentscheid gemeinsam mit allgemeinen Wahlen durchgeführt werden, ist für den Bürgerentscheid ein gesonderter, personell getrennter Wahlvorstand (Abstimmungsvorstand) zu bilden. 2Die in dieser Satzung für eine alleinige Durchführung eines Bürgerentscheides getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt weiter.
- (2) Falls Regelungen dieser Satzung oder der durch diese Satzung gem. § 18 für anzuwenden erklärten Bestimmungen der Kommunalwahlordnung bei gleichen Sachverhalten unterschiedliche Regelungen gegenüber den Bestimmungen der allgemeinen Wahlen enthalten, mit denen der Bürgerentscheid gemeinsam durchgeführt wird, sind die Regelungen der allgemeinen Wahl vorrangig, soweit sie nicht eindeutig wahlspezifisch sind.
- (3) Die für die allgemeinen Wahlen einberufenen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sind nicht zugleich als Mitglieder der Abstimmungsvorstände bzw. als Mitglieder Vorstände für die Stimmabgabe per Brief zu bestellen.
- (4) Sollte der Bürgerentscheid gemeinsam mit allgemeinen Wahlen durchgeführt werden, ist in Abstimmung mit dem Wahlausschuss sicherzustellen, dass für die Abstimmung über den Bürgerentscheid ein gesonderter Abstimmungsbereich zur Verfügung steht.
- (5) Die Benachrichtigungen gem. § 7, die Farben der Stimmscheine, der Stimmbriefe, Stimmumschläge sowie der Stimmzettel müssen sich von den für die allgemeinen Wahlen festgelegten Gestaltungen deutlich unterscheiden.
- (6) Auf den Stimmbriefen und den Stimmumschlägen für die Abstimmung per Brief ist die Angabe "Bürgerentscheid" aufzudrucken.
- (7) entfällt
- (7) 1Das Wählerverzeichnis für die allgemeine Wahl und das Abstimmungsverzeichnis für neu den Bürgerentscheid sind getrennt zu führen. 2Der Abschluss des Wählerverzeichnisses für die allgemeine Wahl und der Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses für den Bürgerentscheid sind getrennt zu beurkunden.

(8) 1Die Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid muss gesondert veröffentlicht werden. 2Dabei ist unter Hinweis auf die gleichzeitige Durchführung mit einer allgemeinen Wahl darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel voneinander unterscheiden und dass für die Teilnahme an der Wahl und an der Abstimmung per Brief jeweils ein besonderer Wahl- und Stimmbrief abzusenden ist. 3 Sollte für die Abstimmung eine andere Räumlichkeit als für die Wahl aufzusuchen sein, ist besonders auf die Stimmabgabe in gesonderten Wahl-/Abstimmlokalen hinzuweisen.

(9) 1 An den Wahllokalen für die allgemeine Wahl sind im Falle des Absatzes 8 Satz 3 Hinweise auf die für die Wähler jeweils zuständigen Abstimmlokale anzubringen. 2Entsprechendes gilt für die Abstimmlokale.

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 10. Januar 2011

Stadt Velbert Der Bürgermeister

gez.

Stefan Freitag

Annobial doi olade voibor voii 10. oanda 2011

# Öffentliche Zustellung

Frau Nadine Kaschtovski, geb. 19.11.1985, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit ein Bescheid über Einstellung, Aufhebung und Rückforderung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 10.01.2011 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 10.01.2011 Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Maurer